BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 470/13 B

L 11 AS 451/13 (Bayerisches LSG)
S 16 AS 133/13 (SG Würzburg)

……,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Kitzingen,
Alte Poststraße 6 A, 97318 Kitzingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e und die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Klägerin begehrt die Erstattung von Kosten eines Attestes in Höhe von 7,20 Euro sowie eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 150 Euro für Termine, die sie beim Beklagten wahrgenommen habe. Das SG Würzburg hat die Klage mit Urteil vom 11.4.2013 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 14.11.2013 verworfen. Gegen den ihr am 22.11.2013 zugestellten Beschluss des LSG hat die Klägerin mit Schreiben vom 18.12.2013 "Revision" und damit sinngemäß das einzig zulässige Rechtmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt sowie gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Ein Erklärungsvordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war ihrem am 27.12.2013 durch Telefax beim BSG eingegangenen Schreiben nicht beigefügt.

2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO)*, dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 - BGBl I 3022)* eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6)*. Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 23.12.2013 endete *(§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO)*, hat die Klägerin weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.

3 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.

4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

5 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS